

Beurkundungen

Urkunden zur Anerkennung der Vaterschaft, zur Unterhaltspflicht und zur Sorgeerklärung können für Sie kostenfrei beim Jugendamt aufgenommen werden. Sie können sich jedoch hierzu auch an einen Notar, teilweise auch an das Standesamt oder das Amtsgericht wenden.

Umgangsrecht

Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes.

Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet.

Auch Großeltern, Geschwister und andere enge Bezugspersonen des Kindes, die tatsächlich Verantwortung für das Kind tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung), haben ein Umgangsrecht, wenn es dem Wohl des Kindes dient.

Das Umgangsrecht kann durch das Familiengericht eingeschränkt werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Umgangsrecht bedeutet nicht nur Besuchsrecht, sondern auch andere Formen des Kontaktes zum Kind, wie z.B. Informationen, Briefe, Telefonate, Fotos.

Sorgerecht

Für nicht miteinander verheiratete Eltern:

- Mit der Geburt des Kindes hat die Mutter kraft Gesetzes das alleinige Sorgerecht.

- Das gemeinsame Sorgerecht können Eltern bestimmen, wenn beide Elternteile eine entsprechende Sorgeerklärung beim Jugendamt oder Notar beurkunden lassen; dies ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich; die Eltern eines Kindes müssen nicht in einer Haushaltsgemeinschaft leben; das gemeinsame Sorgerecht kann nur durch gerichtliche Entscheidung auf Antrag eines Elternteils abgeändert werden.
- Der nichtsorgeberechtigte Elternteil eines Kindes kann das Sorgerecht beim Amtsgericht beantragen. Diesem Antrag kann grundsätzlich nur widersprochen werden, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.
- Der Vater eines Kindes kann das alleinige Sorgerecht durch gerichtliche Entscheidung erhalten, wenn der Mutter das Sorgerecht entzogen wurde oder das Sorgerecht der Mutter ruht; die Entscheidung muss dem Wohle des Kindes dienen.
- Im Todesfall der Mutter geht die Sorge auf den Vater allein über, wenn vorher die gemeinsame elterliche Sorge bestand; ansonsten ist eine Sorgerechtsregelung durch gerichtliche Entscheidung nötig.

Wir beraten Sie gern:

Landkreis Hildesheim

Fachdienst 407 -
Familie, Unterhalt und Vormundschaft
Bischof-Janssen-Straße 31
31134 Hildesheim
Tel. 0 51 21 / 309 - 7841
Fax 0 51 21 / 309 95 7841

Sprechzeiten

Mo	08.30 - 15.00 Uhr	Do	08.30 - 16.30 Uhr
Di	08.30 - 12.30 Uhr	Fr	08.30 - 12.30 Uhr
Mi	geschlossen		

sowie nach Vereinbarung

Sie erreichen uns auch per E-Mail:
FDL407@landkreishildesheim.de
und
finden uns im Internet:
www.landkreishildesheim.de

Eine Information vom
Amt 407 -
Amt für Familie



Abstammung
Namensrecht
Beratung und
Unterstützung / Beistandschaft
beim Jugendamt
Unterhaltsanspruch
Beurkundungen
Umgangsrecht
Sorgerecht

Jan 2018



Abstammung

Wenn die Mutter verheiratet ist:

Die gesetzliche Annahme, dass ein Kind vom Ehemann abstammt, gilt bei allen Kindern, die während einer Ehe geboren werden.

Wenn ein Kind während des Scheidungsverfahrens geboren wird, wenden Sie sich bitte an das Jugendamt.

Wenn die Mutter nicht verheiratet ist:

- Vater eines Kindes ist der Mann, der die Vaterschaft anerkennt. Wirksam wird die Anerkennung erst durch die Zustimmung der Mutter oder
- Vater eines Kindes ist der Mann, dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden. Dies ist auch schon vor der Geburt eines Kindes möglich und kann sowohl beim Jugendamt als auch bei den Standesämtern erfolgen.

Namensrecht

Bei verheirateten Eltern erhält das Kind den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

Sind die Eltern nicht verheiratet und steht ihnen die gemeinsame elterliche Sorge zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen der Mutter oder des Vaters zum Geburtsnamen des Kindes.

Sind die Eltern nicht verheiratet und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil (im Regelfall der Mutter) allein zu, so erhält das Kind den Namen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.

Die Mutter kann dem Kind allerdings auch durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten im Einvernehmen mit dem Vater den Namen des Vaters erteilen.

Wenn die gemeinsame elterliche Sorge zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtet wird, ist eine Ausschlussfrist von drei Monaten bei der Namensgebung zu beachten.

Beratung und Unterstützung Beistandschaft beim Jugendamt

Sie können sich als alleinsorgender oder sorgeberechtigter Elternteil durch Ihr örtlich zuständiges Jugendamt beraten und unterstützen lassen.

Das Jugendamt kann Ihnen im Rahmen einer Beistandschaft behilflich sein bei

- der Feststellung der Vaterschaft zu Ihrem Kind und / oder
- der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches Ihres Kindes gegenüber dem anderen Elternteil.

Die Einrichtung der Beistandschaft können Sie beantragen, wenn Sie die alleinige elterliche Sorge für das Kind haben. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge hat derjenige Anspruch auf Einrichtung einer Beistandschaft, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Die Einrichtung und die Beendigung erreichen Sie durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem für Ihren Wohnort zuständigen Jugendamt.

Ihr Sorgerecht wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Unterhaltsanspruch

... des Kindes gegen den nicht betreuenden Elternteil

Ihr Kind hat gegen den nicht betreuenden Elternteil einen Unterhaltsanspruch.

Der Mindestanspruch Ihres Kindes ist durch die Rechtsverordnung des Bundesjustizministeriums festgesetzt und wird in drei Altersstufen unterteilt:

Zahlbeträge ab 01.01.2018:

0 - 5 Jahre	251,00 Euro
6 - 11 Jahre	302,00 Euro
12 - 17 Jahre	370,00 Euro

Die Höhe des Anspruchs ist abhängig von dem Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen.

Berechnungsgrundlage ist die "Düsseldorfer Tabelle" nebst Anmerkungen, die im Internet unter www.olg-duesseldorf.nrw.de erhältlich ist.

Hinweis:

Falls die Unterhaltszahlungen durch den Unterhaltspflichtigen ausbleiben sollten, kann für Kinder Alleinerziehender unter 12 Jahren ein Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragt werden.

... des betreuenden Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil

als Mutter grundsätzlich ab 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt. Wenn Sie wegen der Schwangerschaft oder der Betreuung des Kindes keine Tätigkeit ausüben können, verlängert sich der Anspruch auf längstens 4 Monate vor bis grundsätzlich 3 Jahre nach der Geburt des Kindes.

als Vater, wenn Sie wegen der Betreuung des Kindes keine Tätigkeit ausüben können, ab Betreuungsbeginn bis grundsätzlich 3 Jahre nach Geburt des Kindes.